

## **Malaria – eine rechtsmedizinische Diagnose?**

*Prof. Dr. Klaus Püschel, Hamburg*

Die weiterhin aktuelle Bedeutung der Malaria im Zusammenhang globaler Reiseaktivitäten (beruflich und touristisch) ist evident. – Man fragt sich allerdings verständlicherweise nach dem speziellen Bezug der Rechtsmedizin zu dieser Problematik, verbindet man mit dieser Disziplin doch eher die Untersuchung gewaltsamer Todesfälle und nicht von „natürlichen“ Infektionskrankheiten.

Letal verlaufende Malariainfektionen in Deutschland sind nicht selten Folge der zu spät einsetzenden Therapie auf dem Boden einer verzögerten Diagnosestellung. Eine trotz entsprechender Symptomatik und Vorgeschichte nicht unverzüglich eingeleitete Malariadiagnostik ist in medikolegaler Hinsicht als Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht zu werten (vgl.: Püschel et al. (1998) Malaria – immer wieder Todesfälle infolge verspäteter Diagnose. Deutsches Ärzteblatt 95 (43): 2697 – 2700). Somit fällt die Untersuchung des Verstorbenen in das Aufgabengebiet der Rechtsmedizin.

Bei der retrospektiven Analyse derartiger Fälle konstatiert man auf ärztlicher Seite meist folgende „unhappy trias“: Nicht daran denken – nicht daran glauben – nicht ernst nehmen. Jede grippeähnliche Symptomatik nach einem Tropenaufenthalt hat ohne Zeitverzögerung als dringend abklärungsbedürftig bezüglich einer Malaria zu gelten. Ausnahmsweise muss die Malaria bei entsprechenden Krankheitssymptomen auch ohne Reiseanamnese differentialdiagnostisch abgeklärt werden (z.B. sogenannte „Baggage-Malaria“ bzw. „Airport-Malaria“). – Die im rechtsmedizinischen Obduktionsgut einer internationalen Metropole wie Hamburg (mit großem Hafen und Flughafen) gelegentlich anzutreffenden Malaria-Todesfälle ereignen sich zum Teil unter sehr ungewöhnlichen kasuistischen Rahmenbedingungen.